

02.11.90

K - Fz**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGVwV-ÄndVwV 1990)**A. Zielsetzung**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104 a Abs. 3 und 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 1 BAföG im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Abs. 2 GG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1986) vom 30. 7. 1986 (GMBI. S. 397) erlassen, die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. 7. 1988 (GMBI. S. 347) an das 11. BAföGÄndG angepaßt wurde.

Der vorgelegte Entwurf hat die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz an das 12. BAföGÄndG vom 22. 5. 1990, den Einigungsvertrag und das zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindliche 13. BAföGÄndG zum Ziel. Der Entwurf berücksichtigt weiter Rechtsänderungen in anderen Bereichen (unter anderem Arbeitsförderung, Gesundheitsreform und Steuerreform), die neueste Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes und Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben haben.

- 2 -

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für den Bund entstehen durch diese Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht.

02.11.90

K - Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföGVwV-ÄndVwV 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (313) - 280 03 - Au 122/90

Bonn, den 2. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

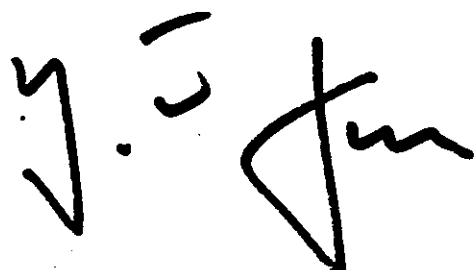
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesaus-
bildungsförderungsgesetz (BAföGVwV-ÄndVwV 1990)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV-ÄndVwV 1990)

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Die nachstehenden Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1986 (GMBI. S. 397), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 1988 (GMBI. S. 347), werden wie folgt gefaßt:

Zu § 2 Abs. 1

- 2.1.9 Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die während der Vollzeitschulpflicht die Hauptschulausbildung nicht abgeschlossen haben, in mindestens einjährigen Kursen zum Hauptschulabschluß. Die Aufnahme ist frühestens 1 Jahr nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich.
- 2.1.11 Die Abendrealschule führt Berufstätige zu einem mittleren Bildungsabschluß. Aufnahmevoraussetzung ist im Regelfall ein Mindestalter von 17 Jahren. In den letzten 2 Schulhalbjahren vor der Abschlußprüfung sind die Auszubildenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit.

- 2.1.12 Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Aufnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit sowie ein Mindestalter von 19 Jahren. Bewerber ohne Realschulabschluß oder eine gleichwertige Vorbildung müssen einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich durchlaufen haben. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 3 Jahre. In den letzten 3 Schulhalbjahren vor der Reifeprüfung sind die Auszubildenden von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit.
- 2.1.20 Für den Besuch von Sonderschulen wird Ausbildungsförderung geleistet, soweit sie - unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Sonderschüler - denselben Lehrstoff vermitteln und zu denselben Ausbildungszielen führen, wie die in Tz 2.1.4 und 2.1.15 genannten Ausbildungsstätten.

Zu § 2 Abs. 1 a

- 2.1a.1 Zur Frage der notwendigen auswärtigen Unterbringung vgl. Tz 12.2.1 bis 12.2.18.

Zu § 2 Abs. 4

- 2.4.5a Praktikanten werden gefördert, wenn sie tatsächlich außerhalb des Elternhauses untergebracht sind. Die Erreichbarkeit der Praktikumsstelle von der Wohnung der Eltern ist nicht zu prüfen.

Zu § 2 Abs. 6

- 2.6.1 Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn und so lange der Auszubildende einen Anspruch auf Leistung zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 AFG hat; es kommt nicht darauf an, ob eine Förderung nach diesen Bestimmungen tatsächlich geleistet wird.

Ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AFG ist z. B. nicht gegeben, wenn

- der Auszubildende nach der schulischen Ausbildung, für die er Förderung beantragt, eine Hochschulausbildung durchführen will (keine Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt - vgl. § 46 Abs. 3 AFG),
- das Arbeitsamt kein Unterhaltsgeld zahlt, sondern auf berufsbegleitende Maßnahmen verweist (kein ganztägiger Unterricht - vgl. § 44 Abs. 1 AFG).

Als Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AFG sind nur solche zu verstehen, die den Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG mindestens decken. Leistungen nach § 45 AFG sind dabei nicht zu berücksichtigen.

- 2.6.6 Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVOlzG ist durch Anfrage bei der Vollzugsanstalt festzustellen.

Zu § 3 Abs. 1

- 3.1.1 § 3 ist nur auf die Teilnahme an Lehrgängen anzuwenden, die nicht als Besuch von Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 anzusehen ist. Ein Fernstudium, für das der Auszubildende an einer Hochschule immatrikuliert ist (z. B. Fernuniversität Hagen), ist ein Fernunterrichtslehrgang, fällt aber nicht unter § 3. Vgl. auch Tz 4.0.4.

Zu § 4

- 4.0.1 Geltungsbereich des Gesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 5 Abs. 1

- 5.1.2 Ausbildungsförderung nach Absatz 1 kann für den Besuch jeder Ausbildungsstätte geleistet werden, der dem Besuch einer der im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs nach § 2 Abs. 1a ist zu beachten.

Zu § 5 Abs. 2

Zu Nummer 1

5.2.5 Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung, wenn der Auszubildende die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes bereits erlangt hat. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildung in Österreich oder in deutschsprachigen Teil der Schweiz. Besondere Anforderungen an den Ausbildungsstand sind bei dem Bereich eines Gymnasiums nicht zu stellen.

5.2.9a § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt nur für Auszubildende an Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ab Klasse 10. Die vorgeschriebene Dauer der Auslandsausbildung ist anhand des Unterrichtsplanes zu belegen. Die für den Besuch des Auslands teils der Ausbildung notwendigen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.

Zu Nummer 2

5.2.9b Tz 5.2.10 bis 5.2.15 sind nur noch auf Aufzubildende anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen haben.

Zu § 5 Abs. 4

5.4.2 Maßstab für die Gleichwertigkeit sind die Definitionen der Ausbildungstättenarten in Tz 2.1.6, 2.1.7, 2.1.14 und 2.1.17 bis 2.1.19. Besonderheiten der landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem das entscheidende Amt seinen Sitz hat, bleiben außer Betracht.

5.4.5 Soweit das zuständige Amt nicht in der Lage ist, die Entscheidung aus eigener Sachkenntnis zu treffen, kann es über die zuständige Landesbehörde die Auskunft der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Bonn, des DAAD einschließlich seiner Zweigstellen oder des Pädagogischen Zentrums - Gutachterstelle für deutsches Schul- und Bildungswesen - in Berlin einholen.

Zu § 5 Abs. 5

- 5.5.1 Ein Auslandspraktikum kann nach § 5 Abs. 5 nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind. Vorpraktika sind nicht förderlich im Sinne der Tz 5.2.5 und 5.2.6 und können daher im Ausland nicht gefördert werden.
- 5.5.3 Die Ableistung eines Praktikums außerhalb Europas ist insbesondere dann besonders förderlich, wenn
- a) das Praktikum nach der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend außerhalb Europas abzuleisten ist (z. B. Angewandte Weltwirtschaftssprachen),
 - b) der Auszubildende sich derart spezialisiert hat, daß praktische Erfahrungen außerhalb Europas erworben werden müssen (z. B. Technologie in den Tropen),
 - c) das Praktikum außerhalb Europas in direktem Zusammenhang mit einem studienbezogenen Forschungsprojekt steht,
 - d) das Praktikum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Auslandsstudium in demselben Staat durchgeführt wird (die Förderungsdauer nach § 16 Abs. 1 ist in der Regel nicht zu überschreiten).

Die Durchführung eines Praktikums im Rahmen eines Austauschprogramms oder Kooperationsabkommens kann ein Indiz dafür sein, daß das Praktikum außerhalb Europas besonders förderlich ist; sie reicht jedoch allein nicht aus.

Nicht besonders förderlich sind Auslandspraktika, die lediglich der allgemeinen Verbesserung späterer Berufschancen dienen.

Zusätzlich zu der geforderten Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit des Praktikums hat der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Praktikum außerhalb Europas besonders förderlich ist. Sie muß sich individuell auf den Ausbildungsgang und das Vorhaben des Antragstellers beziehen.

5.5.4 Zum Nachweis der Sprachkenntnisse vgl. Tz 5.2.3.

Zu § 6

6.0.7 aufgehoben

6.0.8 Ausbildungsförderung wird für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet, die den

- a) in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder
- b) durch Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 in den Förderungsbereich einbezogenen

Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Gesetzes entsprechen, soweit nach § 2 Abs. 1 und 1a eine Förderung im Geltungsbereich des Gesetzes erfolgt. Das ist der Fall, wenn sie nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach dem vermittelten Ausbildungsabschluß den im Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Ausbildungsstättenarten (vgl. Tz 2.1.4 bis 2.1.19) vergleichbar sind; den besonderen Verhältnissen der Bildungseinrichtungen im Aufenthaltsland kann Rechnung getragen werden.

Gefördert wird der Besuch von öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten; letztere müssen einer öffentlichen fachlichen Aufsicht im ausländischen Staat unterstehen oder einen öffentlich anerkannten Ausbildungsabschluß vermitteln. Das Amt erhält insoweit Amtshilfe von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 des Gesetzes findet keine Anwendung.

6.0.11 Das Vorliegen besonderer Umstände kann grundsätzlich bejaht werden, wenn die Durchführung der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes dem Auszubildenden nicht zuzumuten ist. Dies ist in der Regel anzunehmen bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt.

6.0.12 Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt, kann sich die Unzumutbarkeit ergeben

- a) aus der Person des Auszubildenden: Z. B. der Auszubildende ist krank oder behindert und bedarf daher der Betreuung durch seine Eltern oder nahe Verwandte oder der Unterbringung in einem ausländischen Heim;

Lebensunterhalt nach § 119 BSHG geltend machen können (Amtshilfe vgl. Tz 6.0.8 Abs. 2), und der Abbruch der Ausbildung in dem ausländischen Staat bzw. die Fortsetzung der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes würde eine Härte darstellen;

- e) aus der Familienzugehörigkeit zu einer der in Tz 6.0.5 aufgeführten Personengruppen, wenn diese Personen auf Weisung oder Veranlassung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen ausländischen Staat verzogen sind.

6.0.13

Die Höhe des monatlich zu leistenden Bedarfs bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 (beachte hierbei Tz 6.0.8). Der Bedarf ist ggf. um den Vorhundertsatz zu verändern, um den der von einem Vorortträger festgesetzte Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand in dem ausländischen Staat, in dem die Ausbildung durchgeführt wird, von dem durchschnittlichen Regelsatz für den Haushaltsvorstand im Geltungsbereich des Gesetzes abweicht; hierbei sind nur Abweichungen zu berücksichtigen, die mindestens 20 vom Hundert betragen. Gibt die Höhe des vom Vorortträgers festgesetzten Regelsatzes zu der Vermutung Anlaß, daß er einen Anteil für die monatlichen Mietaufwendungen enthält, so hat das Amt dies durch Anfrage beim Vorortträger festzustellen und den Regelsatz vor Errechnung des Vorhundertsatzes der Veränderung ggf. um den Mietanteil zu vermindern.

6.0.16

Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 30 und der EinkommensV entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen.

6.0.17

Zur Ermittlung des Einkommens im Sinne des Gesetzes ist für Personen, die nach deutschem Recht nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, wie folgt zu verfahren:

Die ermittelten Bruttoeinnahmen in ausländischer Währung und die darauf außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gezahlten Steuern sind nach dem durchschnittlichen Jahreswechselkurs für den Berechnungszeitraum in Deutsche Mark umzurechnen. Nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Wechselkurs ist umzurechnen, wenn bei der Anrechnung die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen sind (vgl. z. B. Tz 6.0.18).

b) aus seiner engen persönlichen oder familiären Umgebung: Z. B. die Eltern oder andere nahe Angehörige des Auszubildenden sind krank, behindert oder gebrechlich und bedürfen deshalb zur Betreuung seiner Anwesenheit;

c) aus Ausbildungsgründen, Beispielsfälle:

- Die angestrebte Ausbildung kann im Geltungsbereich des Gesetzes nicht durchgeführt werden (vgl. Tz 5.2.10 bis 5.2.12), es sei denn, der Auszubildende erfüllt lediglich die Zugangsvoraussetzungen zu einer Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des Gesetzes nicht, die zu dem gleichen vom Auszubildenden angestrebten Ausbildungsabschluß führt wie die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte (vgl. Tz 5.2.10 Abs. 2). Dabei wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte nur geleistet, wenn der Auszubildende den Ausbildungsabschluß, der den Besuch der Ausbildungsstätte ermöglicht, im Aufenthaltsland außerhalb Europas erworben hat.
- Für die Zulassung zu der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes wird ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt (Tz 5.2.13 bis 5.2.15 sind entsprechend anzuwenden); dabei wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte nur geleistet, wenn der Auszubildende den Ausbildungsabschluß, der den Besuch der Ausbildungsstätte ermöglicht, im Aufenthaltsland außerhalb Europas erworben hat (Regelung gilt nur, wenn die Ausbildung vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde).
- Der Auszubildende besucht im Aufenthaltsland eine deutsche Ausbildungsstätte, die nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach vermitteltem Ausbildungsabschluß den im Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Ausbildungsstättenarten (vgl. Tz 2.1.12, 2.1.13 und 2.1.16 bis 2.1.19) gleichwertig ist.

d) aus wirtschaftlichen Gründen: z. B. die Eltern des Auszubildenden oder der Auszubildende selbst geraten während des Ausbildungsabschnitts in eine nicht voraussehbare wirtschaftliche Notlage, so daß sie Ansprüche auf Hilfe zum

Von den umgerechneten Jahresbruttoeinnahmen sind je nach Einkunftsart folgende Beträge nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des EStG abzuziehen:

a) Für Einkommen bis einschl. Dezember 1989:

- Der Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG),
- der Freibetrag von den Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG),
- der Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG), wenn der Einkommensbezieher in dem maßgeblichen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt hat,
- die Werbungskosten (§ 9 EStG - die Abzugsbeträge sind, wenn sie die Pauschbeträge nach § 9a EStG überschreiten, nach Abs. 2 umzurechnen),
- bei Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb die Betriebsausgaben (§ 4 EStG),

b) für Einkommen ab Januar 1990:

- die Werbungskosten, mindestens die Pauschbeträge nach § 9 a EStG, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag,
- der Freibetrag von den Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG),
- bei Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb die Betriebsausgaben (§ 4 EStG).

Ein Ausgleich von Verlusten, die sich im Berechnungszeitraum aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, mit Einkünften, die im Berechnungszeitraum aus anderen Einkunftsarten erzielt werden, ist nicht zu gewähren.

Der so ermittelte Betrag der Einkünfte ist um die in Deutsche Mark umgerechneten, außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in tatsächlicher Höhe gezahlten Steuern zu mindern.

Tz 21.1.1 bis 21.2.8 sind nur nach Maßgabe der vorbezeichneten Abweichungen anzuwenden.

Vorbehaltlich des § 3 EinkommensV sind Kaufkraftausgleichszulagen, Einrichtungsbeihilfen sowie andere Zulagen für erhöhte Lebenshaltungskosten, die ein in Tz 6.0.5 bezeichneter Einkommensbezieher erhält und die nicht dem deutschen Einkommensteuerrecht unterliegen, bei der Feststellung der Bruttoeinnahmen außer Ansatz zu lassen.

Zu § 7 Abs. 1

7.1.7 Berufsqualifizierend ist eine Ausbildung nur abgeschlossen, wenn eine als Zugangsvoraussetzung für einen Beruf durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Kirchen, Handwerkskammern) vorgesehene Prüfung bestanden ist.

Ist eine derartige Prüfung nicht Zugangsvoraussetzung oder überhaupt nicht vorgesehen, so gilt die Ausbildung als mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als berufsqualifizierend abgeschlossen.

Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchgeführte Ausbildung ist auch dann berufsqualifizierend abgeschlossen, wenn sie nur dort zur Ausübung eines Berufes berechtigt.

7.1.8 Der Besuch von Haupt- und Realschulen, von Gymnasien, von Fachoberschulen, von Abendhaupt- und Abendrealschulen, von Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs führt in der Regel nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Eine in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe, insbesondere an Fachgymnasien erworbene Doppelqualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und Berufsqualifikation) ist ein berufsqualifizierender Abschluß im Sinne des Absatzes 1. Zur weiteren Förderung in diesen Fällen, wenn der Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 ausgeschöpft ist, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5.

Zu § 7 Abs. 2

7.2.1 Eine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist eine Ausbildung (vgl. Tz 7.1.1), durch die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden und die vorhandene berufliche Qualifikation erweitert wird. Dies

ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung und der Erteilung eines Zeugnisses abschließt. Eine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 liegt nicht vor, wenn die vorangegangene Ausbildung nach Tz 15a.3.2 als beendet gilt.

Absatz 2 ist nur anzuwenden, wenn es sich nicht mehr um eine Ausbildung im Sinne von Absatz 1 handelt: Auch eine fachlich weiterführende Ausbildung oder eine Ausbildung an Kollegs, Abendgymnasien usw. kann noch im Rahmen von Absatz 1 liegen.

7.2.5

Nach Nummer 1 kann in folgenden beiden Fällen eine weitere, längstens auf 2 Jahre angelegte Ausbildung gefördert werden,

- a) wenn sie die vorhergehende Hochschulausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt oder
- b) wenn sie die vorhergehende Hochschulausbildung in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (zur Förderlichkeit vgl. Tz 7.2.8a).

Der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung außerdem vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 abgeschlossen haben.

7.2.8a

Ein ergänzendes Studium ist im besonderen Maße förderlich, wenn es sinnvoll auf dem vorangegangenen Hochschulstudium aufbaut und die vorhandene Qualifikation beschäftigungswirksam erweitert. Die Ausbildung muß zusätzliche Kenntnisse auf anderen Wissenssachgebieten vermitteln, die für ein erweitertes Tätigkeitsfeld qualifizieren (Beispiele: Ergänzende Studiengänge Wirtschaftswissenschaften bzw. Export für Ingenieure, Journalistik für Mediziner, Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, Arbeitswissenschaften für Ingenieure, Sozialwissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftler, Umwelttechnik, Umweltschutz für Ingenieure, Chemiker, Biologen, Geologen und Agrarwissenschaftler).

7.2.11

Erforderlich ist die weitere Ausbildung, wenn der Auszubildende nach dem von ihm erreichten Ausbildungsstand den Zugang zu dem Beruf nur durch sie erreichen kann.

Beispiele: Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen nach einem Fachhochschulabschluß, Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Für die Förderung nach Nummer 2 gilt die zeitliche Begrenzung der Ausbildung nach Nummer 1 nicht.

7.2.12a Tz 7.2.9 und Tz 7.2.10 sind anzuwenden.

7.2.18 Eine Ausbildung im Sinne von Nummer 5 ist nur gegeben, wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung nach Maßgabe des Absatzes 1 an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ggf. einschließlich erforderlichem Praktikum, abgeschlossen hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die berufsbildende Ausbildung aus mehreren Ausbildungsabschnitten zusammensetzt.

Erste berufsbildende Ausbildung im Sinne von Nummer 5 ist die erste berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Eine weitere Ausbildung kann nach Nummer 5 nicht gefördert werden, wenn der Auszubildende an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse bereits mehr als einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat. Die Förderung nach Nummer 5 schließt allgemeinbildende Ausbildungsabschnitte, die dem Auszubildenden die schulischen Voraussetzungen für die weitere berufsbildende Ausbildung vermitteln, ein.

Zu § 7 Abs. 3

7.3.5.

Bei einem Lehramtsstudium gilt ergänzend folgendes:

- a) Der Wechsel von einem Studium für ein Lehramt in ein Studium für ein anderes Lehramt (z. B. vom Lehramt an Realschulen zum Lehramt an Gymnasien oder umgekehrt oder - in Berlin - der Wechsel von einem Lehramt mit einem Wahlfach zu einem Lehramt mit 2 Wahlfächern oder umgekehrt) ist ein Fachrichtungswechsel; ein damit verbundener Wechsel oder die Hinzunahme oder Aufgabe eines Faches ist insoweit ohne Belang.
- b) Im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Lehramt ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe von Fächern ein Fachrichtungswechsel.

- c) Abweichend von Buchstabe b ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches kein Fachrichtungswechsel.

Entsprechendes gilt auch für Magisterstudiengänge.

- 7.3.8 In der Eingangsphase, d. h. bis zum Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, sind geringere, mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung entsprechend gestiegene Anforderungen für die Anerkennung eines wichtigen Grundes zu stellen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Studienleistungen und Semester auf die andere Ausbildung angerechnet werden können.

- 7.3.11 Ein wichtiger Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn der Fachrichtungswechsel unverzüglich nach der Zwischenprüfung in einer Ausbildung erfolgt, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.

- 7.3.12 Ein wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn der Auszubildende zu einem früheren Zeitpunkt zu der Ausbildung an einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte aus Kapazitätsgründen nicht zugelassen worden ist, für die er nach Abbruch der zunächst begonnenen Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung gefördert werden will. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hängt von einer Interessenabwägung ab, bei der es entscheidend auf die Dauer der bisherigen Ausbildung und auf die Anrechnung von Studienleistungen ankommt. Unerheblich ist, ob der Auszubildende für die bisherige Ausbildung Förderleistungen erhalten hat. Der Umstand allein, daß der Auszubildende nicht zugelassen worden ist, stellt dagegen keinen wichtigen Grund dar.

Bei einem Wechsel der Fachrichtung in das Wunschstudium im Anschluß an das 1. und 2. Fachsemester der bisherigen Ausbildung ist vorbehaltlich der Tz 7.3.12a ein wichtiger Grund stets anzunehmen. Mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung kommt es darauf an, ob Studienleistungen aus der bisherigen Ausbildung in entsprechendem Umfang auf das Wunschstudium angerechnet werden können. In einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium der bisherigen Ausbildung kann ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel zum Wunschstudium nicht mehr anerkannt werden. Dies ist der Fall, wenn die bisherige Ausbildung zum

Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels bereits länger als 4 Fachsemester gedauert hat. Tz 7.3.8 Satz 2 ist anzuwenden.

7.3.12a

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Tz 7.3.12 ist jedoch nur zu bejahen, wenn der Auszubildende

- a) die nach Abbruch der bisherigen Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung aufgenommene Hochschulausbildung von Anfang an angestrebt hatte,
- b) ausschließlich aufgrund der rechtlichen Beschränkungen bei der Vergabe von Studienplätzen gehindert war, diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen,
- c) ohne Unterbrechung die ihm zur Verfügung stehenden Bewerbungsmöglichkeiten genutzt hat, um einen Studienplatz in seinem Wunschstudium zu erhalten; ausgenommen hiervon sind Zeiten der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie vergleichbarer Dienste, und
- d) die bisherige Ausbildung für den Fall der Nichtzulassung zum Wunschstudium auch berufsqualifizierend abschließen wollte. Dies ist nicht der Fall, wenn die bisherige Ausbildung lediglich zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten bis zur sicheren Zulassung zum Wunschstudium aufgenommen wurde.

Von dem Grundsatz der lückenlosen Bewerbung kann aus zwingenden Gründen nur einmal abgewichen werden, z. B.

- für die Zeit vor Einführung des Auswahlverfahrens 1981,
- bei Bestätigung der ZVS oder sonstigen Zulassungsstelle, daß die unterlassene Bewerbung keinesfalls zum Erfolg geführt hätte,
- wenn durch Anrechnung von Studienleistungen eine Verzögerung von nicht mehr als zwei Semestern zu erwarten ist,
- wenn der Auszubildende mit den Bewerbungen für das Wunschstudium aussetzen mußte, weil anders eine Zulassung zu dem ebenfalls zulassungsbeschränkten Alternativstudium nicht erreichbar war.

Zu § 8 Abs. 1

- 8.1.6 Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt, wer den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes als asylberechtigt anerkannt worden ist. Anerkennungen, die vor Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes nach den §§ 28 ff. des Ausländergesetzes sowie nach der Asylverordnung vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) erfolgt sind, gelten weiter.

Zu Nummer 6

- 8.1.13 Es muß sich um ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 6 Monaten Dauer handeln, das den Lebensunterhalt sichert (vgl. auch Tz 11.3.5). Reine Überbrückungstätigkeiten, geringfügige Beschäftigungen oder für die spätere Ausbildung notwendige Praktika erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Der erforderliche inhaltliche Zusammenhang zwischen der im Inland ausgeübten Berufstätigkeit und der Ausbildung kann ausnahmsweise entfallen, wenn Arbeitslosigkeit zu befürchten oder eingetreten ist und der Arbeitnehmer/Auszubildende dies nicht zu vertreten hat.

Zu § 8 Abs. 2

- 8.2.1 Ausländer weisen sich durch einen gültigen Paß (National- oder Fremdenpaß) oder zugelassenen Paßersatz aus, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes von der Paßpflicht (bis 31. 12. 1990: vom Paßzwang nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes in der bis zum 31. 12. 1990 geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz) befreit sind.
- 8.2.2 Andere Ausländer im Sinne des Abs. 2 sind alle Ausländer mit Ausnahme der bereits in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Ausländer.

Zu § 10 Abs. 1

10.1.1 mit Überschrift aufgehoben

Zu § 10 Abs. 2

10.2.1 mit Überschrift aufgehoben

Zu § 10 Abs. 3

10.3.4 Persönliche oder familiäre Gründe, die eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vor Vollendung des 30. Lebensjahres hätte begonnen werden können, bleiben ausbildungslose Zeiten zwischen dem Abschluß der allgemeinbildenden Schule und dem Beginn der Kindererziehung außer Betracht, wenn sie 3 Jahre nicht übersteigen.

10.3.7 Die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 gilt nicht für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und nach dem Stipendienrecht der DDR für den Monat Dezember 1990 gefördert wurden.

Zu § 11 Abs. 1

11.1.1 Ausbildungsförderung für den Regelbedarf wird nur nach Maßgabe der Pauschalen in § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 geleistet. Dieser Bedarf umfaßt die Aufwendungen, die nach Art der Ausbildung und Unterbringung typischerweise erforderlich sind, und in einer Höhe, wie sie hierfür üblicherweise anfallen.

Zu § 11 Abs. 2

11.2.5 Soweit Einkommen und Vermögen anzurechnen ist, werden - vorbehaltlich des § 17 Abs. 2 Satz 2 - Darlehens- und Zuschußanteil gleichmäßig gemindert.

11.2.6 Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern erfolgt die Anrechnung anteilig entsprechend den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Elternteils.

Diese Regelung ist nur für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die nach dem 3. Juni 1991 beginnen.

Zu § 11 Abs. 2a

11.2a.3 Ein tatsächlicher Hinderungsgrund i. S. des § 11 Abs. 2a Satz 2 liegt z. B. vor, wenn Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen oder bei Asylberechtigten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird, daß die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanzieller Unterstützung des Auszubildenden selbst politische Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen.

Zu § 11 Abs. 3

11.3.5 Eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn der monatliche Bruttolohn mindestens den Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 Nr. 2 b zuzüglich 20 v. H. erreicht. Es ist unerheblich, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde. Dabei sind die in den zu prüfenden Jahren maßgeblichen Bedarfssätze des Gesetzes zugrunde-zulegen. Von den unter Umständen unterschiedlichen Bedarfssätzen in einem Jahr als auch vom Einkommen des Auszubildenden sind jeweils durchschnittliche Monatsbeträge zu ermitteln und einander gegenüberzustellen.

Bei Erwerbstätigkeit in der früheren DDR muß der monatliche Bruttolohn mindestens folgende Beträge zuzüglich 20 v. H. erreicht haben:

- für die Zeit bis zum 30. Juni 1990: 270 M
- vom 1. Juli - 31. Dezember 1990: 450 DM
- ab 1. Januar 1991: Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 Nr. 2 a.

11.3.8

Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten

- a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Beschäftigungsverbote und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine nach diesem Gesetz förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat,
- e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den §§ 41 bis 47 AFG,

wenn der Auszubildende während dieser Zeiten Leistungen, auf die Anspruch auf Grund der vorangegangenen Erwerbstätigkeit bestand, erhielt.

Tz 11.3.5 ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß während der in Satz 1 Buchstabe a) - f) genannten Zeiten Einkommen in Höhe der dort genannten Beträge (ohne den Zuschlag von 20 v. H.) als ausreichend anzusehen ist.

Zu Nummer 5

11.3.10a

Die Regelungen zu Nummer 5 gelten nur noch für Übergangsfälle.

11.3.13

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist dann erfüllt, wenn der Auszubildende eine angemessene, d. h. eine seinen Neigungen, Fähigkeiten und Begabungen optimal entsprechende Berufsausbildung erhalten hat.

Es ist unerheblich, ob die Eltern während der vorhergehenden Ausbildungszeit Unterhaltsleistungen erbracht haben. Grundsätzlich schulden die Eltern ihrem Kind nur die Finanzierung einer ersten angemessenen Berufsausbildung.

11.3.14

Abweichend vom Tz 11.3.13 haben die Eltern mit dem Abschluß einer Erstausbildung ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt, wenn

- a) ein Berufswechsel notwendig ist, etwa aus gesundheitlichen Gründen oder weil der zunächst erlernte Beruf aus Gründen, die bei Beginn der Ausbildung nicht vorhersehbar waren, keine ausreichende Lebensgrundlage bietet,
- b) die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Auszubildenden beruhte,
- c) der Auszubildende von den Eltern in einen unbefriedigenden, seiner Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt worden war,
- d) die Ausbildungsplanung die weitere Ausbildung nach den gemeinsamen Vorstellungen der Eltern und des Auszubildenden umfaßte; dasselbe gilt, wenn die dahin gehende Ausbildungsplanung des Auszubildenden den Eltern bekannt war und diese nicht erkennbar widersprochen haben,
- e) während des ersten Teils der Ausbildung eine die Weiterbildung erfordernde besondere Begabung des Auszubildenden deutlich geworden ist oder
- f) wenn ein Auszubildender mit allgemeiner Hochschulreife nach einer praktischen Ausbildung (Lehre, Volontariat) ein Hochschulstudium aufnimmt und dieses mit den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht. Dies gilt bei einem kontinuierlich aufeinander aufbauenden Ausbildungsverlauf auch dann, wenn die Fachhochschul-/Hochschulreife erst nach der praktischen Ausbildung (z. B. durch den Besuch einer Fachoberschule) erworben wird.

11.3.15

aufgehoben

11.3.16

Der Antrag nach Satz 3 ist in dem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt nur einmal zu stellen. Er wirkt nur bis zum Beginn des laufenden Bewilligungszeitraumes zurück.

Zu § 11 Abs. 4

11.4.2

Auszubildender im Sinne des Absatzes 4 ist derjenige, der in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 AFG gefördert werden kann (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Tz 25.3.1). Es kommt nicht darauf an, ob der Auszubildende tatsächlich Förderungsleistungen erhält.

11.4.4

Bei der Aufteilung nach § 11 Abs. 4 ist der Bedarf eines Auszubildenden in einer nach § 40 AFG förderungsfähigen Ausbildung wie folgt zu bestimmen:

- a) Bei der Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten gilt folgende Regelung:
 - aa) Für Auszubildende mit Wohnort in den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebieten ist der in § 11 Abs. 4 Satz 1 der als Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit fortgeltenden Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) (GBl. I Nr. 53 S. 1083) in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag maßgebend.
 - bb) Für Auszubildende mit Wohnort im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes ist der in § 11 Abs. 4 Satz 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) vom 31. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag maßgebend.
- b) Für Behinderte in einer Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die bei den Eltern wohnen und im Rahmen von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation (§ 56 AFG) gefördert werden (Rehabilitanden), gilt folgende Regelung:
 - aa) Für Auszubildende mit Wohnort in den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebieten ist der in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa des Einigungsvertrages genannte Betrag von 300 DM maßgebend; bei Änderungen dieses Betrages durch Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit ist der jeweils neue Betrag zugrunde zu legen.

- bb) Für Auszubildende mit Wohnort in sonstigem Geltungsbereich des Gesetzes ist der in § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) vom 31. Juli 1975 in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag maßgebend.

Für Rehabilitanden, die nicht bei den Eltern wohnen, gilt Tz 11.4.4 Buchstabe a.

- c) Bei einer Ausbildung in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 maßgebend, wenn der Auszubildende bei den Eltern wohnt, im übrigen der Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1.

Zu § 12 Abs. 1

- 12.1.1 Wohnt der Auszubildende nicht bei seinen Eltern, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen, so ist der Bedarf nach Abs. 1 maßgebend.

- 12.1.3 aufgehoben

Zu § 12 Abs. 2

- 12.2.0 aufgehoben

- 12.2.1 Vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 rechtfertigt allein der Umstand, daß der Auszubildende von der Wohnung der Eltern oder des Elternteils aus, dem er rechtlich oder tatsächlich zugeordnet ist, infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen kann, die auswärtige Unterbringung mit der Folge, daß Ausbildungsförderung nach Abs. 2 zu leisten ist. Andere Gründe als die räumliche Entfernung, etwa Erwerbstätigkeit eines alleinstehenden Elternteils, unzureichende Wohnverhältnisse, Gefährdung durch Umwelteinflüsse oder besondere soziale oder medizinische Betreuungsbedürftigkeit rechtfertigen bei einer auswärtigen Unterbringung Ausbildungsförderung nach Abs. 2 nicht.

- 12.2.6 Die erforderliche räumliche Nähe von Elternwohnung und Ausbildungsstätte ist auch dann nicht gegeben, wenn
- a) der Auszubildende rechtlich gehindert ist, in der Wohnung seiner Eltern/eines Elternteils zu wohnen und der Hinderungsgrund nicht vom Auszubildenden zu vertreten ist (z. B. Sorgerecht nach Ehescheidung liegt bei dem anderen Elternteil; ein Elternteil des Auszubildenden befindet sich in einem Pflegeheim oder in Straftat; dies gilt nicht, wenn der Auszubildende nach Maßgabe des Jugendwohlfahrtsgesetzes, auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht ist;
 - b) der volljährige Auszubildende als Minderjähriger auf Grund der Bestimmung von Personen, die nicht seine Eltern sind, rechtlich gehindert war, in der Wohnung seiner Eltern/eines Elternteils zu wohnen; in diesen Fällen gilt er auch nach Erreichen der Volljährigkeit als rechtlich gehindert, bei seinen Eltern zu wohnen. Bei nichtehelichen Kindern oder geschiedenen Eltern ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit von der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bestehenden rechtlichen Zuordnung auszugehen. Maßgeblich ist weiterhin allein die Wohnung des vorher sorgeberechtigten Elternteils.
- 12.2.10 Eine Ausbildungsstätte, an der der Auszubildende an einem Schulversuch teilnehmen müßte, ist eine entsprechende Ausbildungsstätte, soweit nicht durch den Schulversuch Lerninhalt, Schulstruktur oder Bildungsgang wesentlich verändert werden.
- 12.2.18 Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist weiter nicht vorhanden, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Ausbildungsstätte Schulgeld in einer Höhe erhebt, das sich für den Auszubildenden als ein unüberwindbares Hindernis darstellt, die angestrebte Ausbildung an der in der Nähe der Elternwohnung gelegenen Ausbildungsstätte aufzunehmen.
- 12.2.19 Als Kinder sind die in Tz 25.5.1 Satz 1 genannten Personen zu berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 3

12.3.1 mit Überschrift aufgehoben

Zu § 12 Abs. 3a

12.3a.1 Bei Miteigentum der Eltern an der von dem Auszubildenden genutzten Wohnung ist § 12 Abs. 3a nur anzuwenden, wenn sie zu 50 v. H. oder mehr im Eigentum der Eltern steht.

Zu § 13 Abs. 2a

13.2a.1 Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1-3 hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

13.2a.2 aufgehoben

Zu § 13 Abs. 3a

13.3a.1 Tz 12.3a.1 gilt entsprechend.

Zu § 15 Abs. 2

15.2.5 Bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung bis zur Beendigung der Ausbildung (vgl. § 15a Abs. 3 und 4), jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 bzw. der Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3a) liegen vor.

Zu § 15 Abs. 3

- 15.3.2 Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn nach Aktenlage feststeht, daß der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungszeit nicht berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung schaffen kann.
- 15.3.3a Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 kann eine hochschulbedingte Verzögerung der Ausbildung nur soweit berücksichtigt werden, als sie die durch die Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3a) abgedeckten 12 Monate überschreitet.

Zu Nummer 5

- 15.3.8 Als Kinder sind die in Tz 25.5.1 Satz 1 genannten Personen zu berücksichtigen.
- 15.3.9 Im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 sind stets folgende Zeiten angemessen:
- Schwangerschaft: 1 Semester (§ 15 Abs. 3 Nr. 1),
 - bis 3. Lebensjahr: 1 Semester,
 - 4. Lebensjahr: 1 Semester,
 - 5. Lebensjahr: 1 Semester.
- Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 darf insgesamt 1 Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Zu § 15 Abs. 3a

- 15.3a.1 Studienabschlußförderung nach § 15 Abs. 3a kann nur für Studenten an Hochschulen geleistet werden, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden. Für Studenten in unselbständigen Zusatzausbildungen (z. B. nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2) findet § 15 Abs. 3a keine Anwendung.
- 15.3a.2 § 15 Abs. 3a regelt die Studienabschlußförderung abschließend. Sie ist auch dann zu leisten, wenn vorher keine Förderung beantragt wurde. Die Regelungen des § 15

Abs. 3 und des § 48 sind während der Dauer der Studienabschlußförderung nicht anzuwenden.

15.3a.3 Voraussetzung für die Studienabschlußförderung ist

- die Zulassung zur Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. der nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5 verlängerten Förderungszeit und
- die Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Prüfungsstelle darüber, daß der Auszubildende seine Ausbildung in spätestens 12 Monaten abschließen kann.

Förderung ist i.d.R. für 12 Monate zu bewilligen: Eine Differenzierung entsprechend der nach der Studien- und Prüfungsordnung für den einzelnen Studiengang möglichen Prüfungsdauer (etwa wenn sie kürzer als 12 Monate ist) ist nicht vorzunehmen.

Hat das Amt Anhaltspunkte dafür, daß der Auszubildende die Ausbildung vor Ablauf von 12 Monaten abschließen wird, ist ein kürzerer Bewilligungszeitraum zu bilden.

15.3a.4 Die Bescheinigung ist von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder dem Leiter des Prüfungsamtes auszustellen.

15.3a.5 In Studiengängen ohne Zulassungsverfahren gilt als Zulassung zur Abschlußprüfung im Sinne des § 15 Abs. 3a z. B. die Ausgabe der Diplom-/Magisterarbeit oder die Bekanntmachung der Prüfungstermine.

15.3a.6 Die Regelung über die Studienabschlußförderung tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

Zu § 15a Abs. 2a

15a.2a.1 Zuständig sind die für die Weiterförderung im Inland zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung.

- 15a.2a.2 Anträge nach § 15 Abs. 2a können im Rahmen des § 50 Abs. 4 berücksichtigt werden, wenn der Folgeantrag rechtzeitig gestellt wurde.

Zu § 16 Abs. 1

- 16.1.3 Zuschläge zu dem Bedarf nach § 13 Abs. 4 sind unbeschadet des Satzes 3 vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes tatsächlich aufgenommen wird, bis zum Ende des Kalendermonats zu leisten, in dem die Ausbildung dort tatsächlich beendet wird.
Tz 15.2.5 ist anzuwenden.

Für unterrichts- und vorlesungsfreie Zeiten vor Beginn oder nach Beendigung des Besuchs der außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Ausbildungsstätte werden die Zuschläge zum Bedarf nur geleistet, wenn der Auszubildende sich tatsächlich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhält. Der Zuschlag für eine Krankenversicherung nach § 5 BAföG-ZuschlagsV wird geleistet, solange der Auszubildende während des Bewilligungszeitraums an der Ausbildungsstätte außerhalb des Geltungsbereichs eingeschrieben ist.

Im übrigen kann Förderung nach § 15a Abs. 2a geleistet werden.

- 16.1.5 Ausbildungsförderung nach Absatz 1 kann unabhängig von der Dauer nur für einen zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden. Die besondere Bedeutung kann sich aus der Art der Ausbildung ergeben, wenn z. B. mehrere Sprachen zu erlernen oder wenn ein Studienaufenthalt im Ausland und zusätzlich ein Praktikum vorgeschrieben sind.

Zu § 16 Abs. 2

- 16.2.3 Die besondere Bedeutung ist anzunehmen, wenn
- a) der Auszubildende eine wissenschaftliche Arbeit unternommen hat, die in dem ersten Jahr nicht angemessen zu Ende geführt werden konnte,

- b) nach den Umständen des Einzelfalls die Fortsetzung der Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs für die Ausbildung objektiv erforderlich ist,
- c) der Auszubildende an einem integrierten Studiengang mit einer ausländischen Hochschule teilnimmt und die Studienordnung einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr vorschreibt.

In den Fällen a) und b) hat der Auszubildende die besondere Bedeutung durch eine gutachtliche Stellungnahme eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte nachzuweisen, die er während des ersten Jahres der Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes besucht hat.

Zu § 17 Abs. 1

17.1.1 aufgehoben

Zu § 17 Abs. 2

- 17.2.1 Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie für die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte als Darlehen geleistet. Im übrigen wird Ausbildungsförderung als Zuschuß geleistet.
- 17.2.2 Der Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4 BAföG sowie die Förderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung (vgl. Tz 15.3.3) über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, werden voll als Zuschuß geleistet.

Zu § 21 Abs. 1

- 21.1.3 Die Summe der positiven Einkünfte umfaßt die Summe der positiven Einkünfte aus den in Tz 21.1.1 genannten Einkunftsarten. Zu den positiven Einkünften gehören die nach dem Auslandstätigkeitserlaß begünstigten Einkünfte, auch soweit sie im Steuerbescheid nicht enthalten sind.

Von der Summe der positiven Einkünfte sind die Betriebsausgaben (§ 4 EStG) und die Werbungskosten (§ 9 EStG) bereits abgezogen. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind bereits abgezogen:

a) Bei Einkünften bis einschl. Dezember 1989:

- Werbungskosten, mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM (§ 9 a Nr. 1 EStG),
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG),
- Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG),
- Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG),

b) bei Einkünften ab Januar 1990:

- Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM (§ 9a Nr. 1 EStG),
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG).

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist neben den Werbungskosten der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abgezogen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind nicht abgezogen (sie sind nur nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 und des § 25 Abs. 6 zu berücksichtigen).

21.1.4

Nicht zur Summe der positiven Einkünfte gehören

- steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der Unfallrenten (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 5) und
- Einkommen nach § 21 Abs. 4.

21.1.10

Bei der Ermittlung der Höhe

- a) der Summe der positiven Einkünfte,
- b) des Altersentlastungsbetrages,
- c) des Freibetrages von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,

- d) der Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG oder des Sonderausgabenabzugs nach § 10e EStG,
- e) der zu leistenden Einkommen- und Kirchensteuer

ist - soweit im Vollzug möglich - von den Feststellungen auszugehen, die die Finanzbehörden unanfechtbar getroffen haben, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO erfolgt ist. Dies gilt auch für Nullbescheide. Steuerbescheide sind vorzulegen. Zu berücksichtigen sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Pauschalversteuerung (§ 40a EStG) unterliegen.

21.1.14

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind abzuziehen

- a) bei Einkünften bis einschl. Dezember 1989:

- Werbungskosten, mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 EStG),
- Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG),
- Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG),
und, soweit die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind,
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und
- Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG).

- b) Bei Einkünften ab Januar 1990:

- Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 EStG)
und soweit die Voraussetzungen jeweils erfüllt sind
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)
- Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG).

Die Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers, eine Bescheinigung der Versorgungskasse oder des Finanzamts sind vorzulegen.

21.1.16

Bei den Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden sind Werbungskosten nach § 9 EStG über den Werbungskosten- bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a

Nr. 1 EStG) hinaus nur anzuerkennen, soweit sie von den Finanzbehörden anerkannt sind. Soweit der Einkommensbezieher hierüber finanzamtliche Unterlagen nicht vorlegen kann, hat er die Höhe der anerkannten Werbungskosten schriftlich zu versichern.

- 21.1.17 Bei dem Auszubildenden ist die Entscheidung über die Anerkennung von Werbungskosten nach § 9 EStG über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG) hinaus vom Amt zu treffen. Die Summe aus Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den darüber hinaus zu berücksichtigenden Werbungskosten ist zur Verwaltungsvereinfachung auf die nächste durch 12 teilbare Zahl zu erhöhen.
- 21.1.18 Erzielt der Auszubildende im Bewilligungszeitraum Ausbildungsvergütung neben Einkünften aus sonstiger nichtselbständiger Arbeit, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag vorrangig von der Ausbildungsvergütung abzuziehen. Von den Einkünften aus der anderen nichtselbständigen Arbeit ist ggfs. der noch nicht ausgeschöpfte Teil des Arbeitnehmerpauschbetrages abzuziehen.
- 21.1.19 Sind in der von dem Auszubildenden erzielten Ausbildungsvergütung Familienzuschüsse oder -zuschläge enthalten, so ist die Ausbildungsvergütung um diese Beträge zu mindern, bevor der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen wird. Die Familienzuschüsse und -zuschläge sind als zweckbestimmte Einnahmen des Auszubildenden nach Abs. 4 Nr. 4 nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes (vgl. dazu auch Tz 21.4.7, 23.2.1 und 23.3.3).
- 21.1.31 Die Einkommen- und Kirchensteuer, die auf den monatlichen Einkommensbetrag des Auszubildenden (mit Ausnahme der Einkommen nach § 21 Abs. 3) entfallen, werden pauschal festgesetzt:
- für Einkommen bis einschl. Dezember 1989 auf 22 v. H. der Einkünfte über 351 DM,
 - für Einkommen ab Januar 1990 auf 19 v. H. der Einkünfte über 468 DM.
- 21.1.32 Bei der Anrechnung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und anderen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3 Satz 3 ist von den Bruttoeinnahmen nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 180 DM auszugehen. In dem Pauschalbetrag sind die steuerfreien Teile der Einnahmen, die zu ihrer Erzielung aufgewandten Betriebsausgaben und Werbungskosten, die auf sie entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie die Aufwendungen für die soziale Sicherung berücksichtigt. Der Abzug dieses Pauschalbetrages ist nur bei Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 zulässig.

Auf Verlangen ist eine genaue Berechnung des Einkommens nach § 21 vorzunehmen.

21.1.34

Leibrenten im Sinne dieses Gesetzes sind Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung, z. B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten (ausgenommen die des Antragstellers), Knappschaftsausgleichleistungen nach § 98a Reichsknappschaftsgesetz, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus Versorgungskassen von Berufsständen (z. B. Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten), aus betrieblichen Alterskassen, aus Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Unfallrenten aus der gesetzlichen - auch wenn sie nach § 3 EStG steuerfrei gestellt sind - oder einer privaten Unfallversicherung, Renten nach den §§ 31 bis 34 des Bundesentschädigungsgesetzes sowie andere wiederkehrende Bezüge, die steuerlich Leibrenten sind. Bei Unfallrenten ist Tz 21.4.6a zu beachten.

21.1.36

Die Leibrente mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und/oder die Versorgungsrente gelten/gilt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- a) bei Leibrenten bis Dezember 1989 nach Abzug des Arbeitnehmerfreibetrages (§ 19 Abs. 4 EStG), des Versorgungsfreibetrages (§ 19 Abs. 2 EStG), des Weihnachtsfreibetrages (§ 19 Abs. 3 EStG) sowie des Werbungskosten-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 EStG),
- b) bei Leibrenten ab Januar 1990 nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 EStG) und des Versorgungsfreibetrages (§ 19 Abs. 2 EStG).

Zu § 21 Abs. 4

21.4.8

Zu den Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, gehören insbesondere

- a) vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) begünstigten Höchstbetrages mit Ausnahme der nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen;

b) Aufstockungsleistungen nach den Richtlinien

- für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge (sog. Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich),
- für die Vergabe von Stipendien durch die Otto-Benecke-Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums (sog. Garantiefonds Hochschulbereich) sowie
- über Zuwendungen an die Otto-Benecke-Stiftung zur Förderung der Eingliederung von Aussiedlern mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Akademikerprogramm)

in der jeweils geltenden Fassung.

21.4.9

Folgende Einnahmen sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes und deshalb nicht auf den Bedarf anzurechnen:

- a) Leistungen nach § 26 Satz 2 BSHG sowie Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 27 ff. BSHG und entsprechende Leistungen nach § 27 d BVG.
- b) Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. S. 322);
- c) Zulagen für fremde Führung (§ 14 BVG), Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG), Pflegezulagen (§ 35 BVG) nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;

- e) Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes;
- f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung von Rentenbeziehern nach § 1304 e RVO;
- g) das Erziehungsgeld nach dem BErzGG und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das in § 7 Satz 1 BErzGG genannte Mutterschaftsgeld und Leistungen nach § 7 Satz 2 BErzGG, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, soweit sie durch § 8 Abs. 1 BErzGG von einer Anrechnung freigestellt sind.
- h) Kindererziehungsleistung für Geburtsjahrgänge vor 1921 (vgl. Art. II § 66 ArVNG, Art. III § 65 AnVNG und Art. IV § 39 KnVNG);
- i) Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Gemeinschaften (z. B. ERASMUS), und des deutsch-französischen Hochschulkollegs bis zur Höhe von 100 DM monatlich;
- j) Aufstockungsstipendien von Stipendienorganisationen mit leistungsorientiertem Auswahlverfahren (DAAD, Fulbright-Kommission, Carl-Duisberg-Gesellschaft) in Höhe der Differenz zwischen dem für das jeweilige Programm geltenden Stipendiansatz für das betreffende Land und dem BAföG-Bedarf (Bedarf für einen auswärts untergebrachten Studenten zuzüglich Auslandszuschlag).

Zu § 23 Abs. 3

23.3.1

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung gegenüber den Absätzen 1 und 2. Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis, z. B. bei Ableistung eines Praktikums - auch im Ausland - oder bei Besuch einer Krankenpflegeschule - ist in dem Einkommen nach Absatz 1 nicht enthalten. Zur Berücksichtigung der Werbungskosten vgl. Tz 21.1.17 und 21.1.18.

Zu § 23 Abs. 4

- 23.4.4 Unmittelbar ausgezahlt wird der Betrag des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen
- an Vollwaisen,
 - an Auszubildende, die dies nach § 48 SGB I beantragt haben oder aufgrund einer Abtretung erhalten.

Zu § 24 Abs. 1 a

- 24.1a.1 Das Einkommen in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres umfaßt auch die in diesen Monaten einmalig gezahlten Beträge mit Ausnahme einmaliger Zahlungen zu besonderen Anlässen (z. B. Jubiläum).

Zu § 24 Abs. 3

- 24.3.4 Die Frage, ob das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger sein wird, ist für jeden Einkommensbezieher gesondert zu beurteilen. Der Bewilligungszeitraum ist deshalb lediglich bei dem Einkommensbezieher als Berechnungszeitraum heranzuziehen; für den eine Einkommensminderung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für die Eltern, selbst wenn auf ihr Einkommen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ein einheitlicher Freibetrag zu gewähren ist.

Zu § 25 Abs. 1

- 25.1.1 Maßgebend sind für die Berechnung der anrechnungsfreien Beträge
- a) nach Absatz 1 die Einkommensverhältnisse im Berechnungszeitraum und die persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum,
 - b) nach den Absätzen 3 bis 6 die Einkommens-, Ausbildungs- und persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum.

Zu § 25 Abs. 3

- 25.3.1 Bei der Anwendung des § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 kommt es allein darauf an, daß die Ausbildung, in der sich ein anderer Auszubildender als der Antragsteller befin-

det, in den Förderungsbereich des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 bis 4 abstrakt einbezogen ist. Es ist unerheblich, wenn der Auszubildende, für den der Freibetrag nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gewährt wird, persönlich die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung - wie z. B. in Fällen des § 2 Abs. 6 - nicht erfüllt.

Besucht der andere Auszubildende eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob er auswärts wohnt. Kann er nicht gefördert werden, weil eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus erreichbar ist, so kann der Antragsteller verlangen, daß der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 gewährt wird. Ein anderer Auszubildender, der als Schüler - außer in den Fällen des § 12 Abs. 1 - bei seinen Eltern wohnt, ist mit dem Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 zu berücksichtigen.

Bei einer Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist von einer förderungsfähigen Ausbildung im Sinne des § 40 AFG auszugehen, wenn der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Behinderte Auszubildende, die im Rahmen von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation (§ 56 AFG) in einer solchen Ausbildung gefördert werden, sowie Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen befinden sich jedoch unabhängig von der Art der Unterbringung in einer förderungsfähigen Ausbildung.

Zu § 25 Abs. 6

- 25.6.7 Anträge auf einen Härtefreibetrag werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt wurden.

Zu § 28 Abs. 3

- 28.3.2 Zu den Schulden gehört nicht das nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erhaltene Darlehen.

Zu § 36 Abs. 1

- 36.1.17 Auszubildende, die sich in einer beruflichen Zweitausbildung befinden, sind von der Möglichkeit der Vorausleistung ausgeschlossen. Als berufsqualifizierend abgeschlossene Ausbildungen im Sinne von Satz 2 zählt auch eine betriebliche oder überbetrieblich durchgeführte Ausbildung, die nicht nach § 2 förderungsfähig ist.

Satz 3 enthält eine Übergangsregelung, wonach Auszubildende weiterhin im Wege der Vorausleistung gefördert werden können, wenn sie für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben.

- 36.1.18 Vorausleistung für abgelaufene Bewilligungszeiträume kann nicht erbracht werden.

Zu § 37 Abs. 1

- 37.1.9 Die von den Eltern aufgrund der Übergangsanzeige geleisteten Zahlungen werden
- für Bewilligungszeiträume mit Beginn vor dem 1. Juli 1990 zunächst auf den als Darlehen und zuletzt auf den als Zuschuß geleisteten Teil des Bedarfs,
 - für Bewilligungszeiträume mit Beginn nach dem 30. Juni 1990 zunächst auf den zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuß (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1) geleisteten Teil und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ausschließlich als Zuschuß geleisteten Teil des Bedarfs

angerechnet.

Soweit eine Anrechnung auf Darlehen erfolgt, sind diese in der entsprechenden Höhe getilgt. Hiervon ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.

Zu § 42 Abs. 2

- 42.2.1 Mit Überschrift aufgehoben

Zu § 45 Abs. 3

- 45.3.1 Besucht der Auszubildende täglich von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbe-
reich des Gesetzes aus eine außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungs-
stätte (§ 5 Abs. 1), die einer Hochschule entspricht, gilt die in Tz 45.2.1 getroffe-
ne Zuständigkeitsregelung.

Für die Förderung von Praktika im Rahmen des § 5 Abs. 1 ist stets das Amt für
Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen
Wohnort hat.

Zu § 46 Abs. 1

- 46.1.3 Das Amt soll sich - außer in den in den Formblättern vorgeschriebenen Fällen -
Urkunden nur dann vorlegen lassen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben
bestehen. Die Urkunden sind nach Einsichtnahme zurückzugeben.

Es ist aktenkundig zu machen, daß die Urkunden vorgelegt haben; ihr Inhalt ist
durch einen Bestätigungs- bzw. Korrekturvermerk eines Bediensteten des Amtes
bei den betreffenden Angaben auf den Formblättern festzustellen. Es kann eine
Ablichtung einer Urkunde zu den Akten genommen werden.

Von Steuerbescheiden bzw. Bescheiden über den Lohnsteuerjahresausgleich ist
stets eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

Zu § 46 Abs. 5

- 46.5.3 In dem Antrag sind Fachrichtung (vgl. Tz 7.3.2) und Ausbildungsstätte bzw.
Praktikumsstelle bestimmt zu bezeichnen (z. B. Humanmedizin an der Universität
München, Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg, Langzeitstudiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Duisburg, Kurzzeitstudiengang
in Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Paderborn, Betriebswirt-
schaftspraktikum bei der Fa. Smith and Miller, Liverpool).

Zu § 47a

47a.0.1 Über die Höhe des von dem Ehegatten oder den Eltern des Auszubildenden zu ersetzenden Betrages ist ein Leistungsbescheid zu erlassen.

Bevor der Bescheid über die Heranziehung zum Ersatz erlassen wird, ist dem Ehegatten oder den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu dem ermittelten Sachverhalt schriftlich oder mündlich zu äußern.

Besteht ein Anspruch sowohl nach den §§ 45, 47 ff. i. V. m. § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 53 BAföG i. V. m. § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen den Auszubildenden als auch nach § 47 a gegen den Ehegatten oder die Eltern, so ist, falls Beitreibungsmaßnahmen erforderlich werden, der Anspruch nach § 47 a vorrangig geltend zu machen.

Zur Verrechnung mit der Förderungsleistung vgl. Tz 37.1.9.

Zu § 48 Abs. 4

48.4.1 Auch bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann Ausbildungsförderung für das 3. und 4. Fachsemester und vom 5. Fachsemester an nur geleistet werden, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Tz 48.1.1 bis 48.1.4, 48.1.7 und 48.1.8 sind entsprechend anzuwenden.

48.4.4 Wird im Anschluß an die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes die Ausbildung im Geltungsbereich fortgesetzt, so ist Ausbildungsförderung für 1 Semester zu leisten, unabhängig davon, ob ein Leistungsnachweis vorliegt. Danach kann für das 3. (vgl. Tz 48.1.3) bzw. das 5. oder ein weiteres Fachsemester Ausbildungsförderung nur bewilligt werden, wenn einer der vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorliegt. Die Zählung der Fachsemester richtet sich nach Tz 5a.0.3.

Dies gilt nicht bei integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen (vgl. § 5a Satz 2).

Zu § 49 Abs. 3

49.3.1 Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann geführt werden durch die Vorlage eines Zeugnisses

- a) eines Universitätslektors,
- b) eines ausländischen Kulturinstitutes in der Bundesrepublik Deutschland,
- c) eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt,
- d) eines vereidigten Dolmetschers,
- e) der von dem Auszubildenden besuchten Berufsfachschule (vgl. Tz 5.2.9a)
- f) der ausländischen Hochschule darüber, daß der Auszubildende die von ihr über Buchstabe a) -d) hinausgehend geforderten Sprachanforderungen erfüllt.

Das Zeugnis soll den Hinweis enthalten: "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung".

Ein Nachweis nach Buchstaben a) - d) kann dann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn der Auszubildende einen für den Besuch von Hochschulen eines betreffenden Landes allgemein vorausgesetzten Sprachtest (z. B. TOEFL) nicht bestanden hat.

Zu § 51 Abs. 4

51.4.1 mit Überschrift aufgehoben.

Zu § 65 Abs. 3

- 65.3.1 Auszubildende, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätten besuchen, ohne die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a zu erfüllen, haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG unter den allgemeinen Voraussetzungen, d. h. nicht nur in Fällen besonderer Härte nach § 26 Satz 2 BSHG.
- 65.3.2 Bei Auszubildenden an Berufsfach- und Fachschulen, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a und b bemißt, können die Leistungen nach dem BAföG durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht nur in den Fällen besonderer Härte nach § 26 Satz 2 BSHG aufgestockt werden. Dies gilt auch für vergleichbare Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 40 (ggf. in Verbindung mit § 58) AFG.
- Dabei ist der Anteil der Ausbildungskosten an dem Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 a und b mit 20 v. H. anzusetzen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsvorschrift an geltenden Fassung im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntmachen und dabei Zwischenüberschriften bereinigen und die Teilziffern neu durchnummerieren.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird - mit Ausnahme der Darlehensverwaltung - gemäß Artikel 104 a Abs. 3 und 85 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 1 BAföG von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt. Das BAföG vom 25. 8. 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 6. 1983 (BGBl I S. 645, 1680) ist zuletzt geändert worden durch das 12. BAföGÄndG vom 22. 5. 1990 (BGBl I S. 936) und den Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 (in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 - BGBl 1990 II S. 885, 1132) außerdem ist das zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindliche 13. BAföGÄndG zu berücksichtigen.

Der vorgelegte Entwurf hat die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG an diese Änderungen des BAföG zum Ziel. Zugleich sollen Rechtsänderungen in anderen Bereichen berücksichtigt werden, z. B. das 9. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (hierzu: Tz. 11.4.4), das Gesundheitsreformgesetz (hierzu: Tz. 13.2 a 1), die Vorschriften über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung (hierzu: Tz. 21.4.9 Buchstabe h) und die Steuerreform (hierzu: Verwaltungsvorschriften zu §§ 6 und 21 BAföG).

Der Entwurf berücksichtigt ferner in Tz. 10.3.4 den Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung vom 24. 8. 1988 (BT-Drs. 11/2823-S. 4).

Der Entwurf berücksichtigt außerdem die Fortbildung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes (insbesondere zu § 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3) sowie Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Gesetzesvollzug ergeben haben (z. B. Tz. 2.6.1, 7.2.1, 2.1, 7.3.5, 11.3.5.8, 16.2.3, 21.1.10, 46.1.3, 49.3.1).

Der Schwerpunkt der Regelungen liegt in der Umsetzung folgender Bestimmungen des 12. BAföGÄndG:

- Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3 a)

In Tz. 15. 3 a 1 bis 5 werden die Voraussetzungen für die Leistung von Studienabschlußförderungen präzisiert. In Tz. 15.3 a.5 werden Surrogate für die Zulassung zur Abschlußprüfung für Studiengänge ohne förmliche Zulassung zur Abschlußprüfung festgelegt. In Tz. 15.3 a.2 wird klargestellt, daß die §§ 15 Abs. 3 und 48 BAföG bei der Studienabschlußförderung nicht anzuwenden sind. Folgeregelungen zur Studienabschlußförderung sind in Tz. 15.2. 5, 15.3.2 und 15.3.3 a enthalten.

- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (§ 15 Abs. 3 Nr. 5)

Der Entwurf setzt die vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft beschlossenen Vorgaben zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (BT-Drs. 11/6747-S. 16) für den Vollzug um. Dabei ist die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 von jeweils 1 Semester für die in Tz 15.3.9 genannten Zeiträume - auch bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder - im Hinblick darauf nicht zu überschreiten, daß nach dem BAföG auch in Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich nur eine Vollzeitausbildung gefördert werden kann.

- Praktikaförderung außerhalb Europas (§ 5 Abs. 5 Satz 3)

In Tz. 5.5.3 wird klargestellt, daß die besondere Förderlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 individuell auf den Ausbildungsgang des Antragstellers bezogen und über Aussagen zum allgemeinen Nutzen von Auslandserfahrungen hinaus gehen muß.

Bei den Regelungen zur Auslandsförderung wird in dem Entwurf unter anderem klargestellt, daß eine besondere Bedeutung des Studiums im Sinne des § 16 Abs. 2 BAföG bei Auszubildenden in integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen vorliegt und damit ggf. ein zweites Jahr im Ausland gefördert werden kann. Hinsichtlich der Sprachanforderungen wird klargestellt, daß die in Tz. 49.3.1 aufgeführten Nachweise dann nicht als ausreichend anzusehen sind, wenn für die Hochschulen eines bestimmten Landes ein besonderer Sprachtest allgemein verbindlich ist (z. B. TOEFL für USA) und dieser nicht bestanden wurde.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten, weil hieraus keine materiellen Ansprüche geltend gemacht werden können, die sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben.

Durch diese Änderung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen für den Bund keine Mehrkosten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV-ÄndVwV 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.